

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1962

Nummer 52

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2004	25. 7. 1962	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	455
20300	16. 7. 1962	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	456
20320	11. 7. 1962	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts	456
20320	19. 7. 1962	Verordnung über Vergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	456
822	29. 3. 1962	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 999)	458
	29. 6. 1962	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1901 — A III E 3436 — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern	458
Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW.)			

2004

**Verordnung
zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl
nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

Vom 25. Juli 1962

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Ist nach Gesetzen und Verordnungen eine Einwohnerzahl maßgebend, so bemäßt sie sich nach den bei der Volkszählung vom 6. Juni 1961 festgestellten Ergebnissen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 10. Dezember 1959 (GV. NW. S. 173) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dufhues

— GV. NW. 1962 S. 455.

20300

Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Vom 16. Juli 1962

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1834), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) und des § 180 Abs. 3 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

die Oberbergämter,
die Landesreichtüren,
das Geologische Landesamt,
das Staatliche Materialprüfungsamt und
die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 456.

20320

Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten auf dem Gebiete des Reise- und Umzugs-
kostenrechts

Vom 11. Juli 1962

§ 1

Ich übertrage die Zuständigkeit

- a) eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für den achten Tag bis zum vierzehnten Tage einer Dienstreise zu bewilligen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 RKG),
- b) einen Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld zu bewilligen (§ 16 Abs. 1 RKG),
- c) Dienstreisen zur Teilnahme an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, Kongressen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen zu genehmigen (Nummer 9 Abs. 2 ABzRKG),
- d) Beschäftigungsreisegehalt für den achten Tag bis zum einundzwanzigsten Tage einer auswärtigen Beschäftigung zu bewilligen (Nummer 2 Abs. 2 AbordgBest.) und

e) einen Zuschuß bis zu 1200,— DM zur Umzugskostenentschädigung zu bewilligen (§ 7 Abs. 2 UKG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1960)

den Regierungspräsidenten
für die Beamten der Staatshochbauverwaltung
dem Landesvermessungsamt
der Landesbaubehörde Ruhr
für die Beamten ihrer Behörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft. Sie wird erlassen auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), des § 7 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten (UKG) vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 1960 (GV. NW. 1961 S. 3), der Nummer 9 Abs. 2 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (ABzRKG) vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) und der Nummer 2 Abs. 2 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordgBest.) vom 11. September 1942 (RBB. S. 184).

Düsseldorf, den 11. Juli 1962

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erkens

— GV. NW. 1962 S. 456.

20320

Verordnung
über Vergütungen bei Ausführung von
Feldvermessungsarbeiten

Vom 19. Juli 1962

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten im Kataster- oder Vermessungsdienst bei der Ausführung von Feldvermessungsarbeiten.

(2) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten die Vorschriften des Reisekostenrechts.

§ 2

Vergütungen bei Dienstreisen zur Ausführung von
Feldvermessungsarbeiten außerhalb der Gemeinde-
grenzen des dienstlichen Wohnsitzes
oder des tatsächlichen Wohnorts

(1) Bei Dienstreisen, die an denselben Tage begonnen und beendet werden und bei täglicher Rückkehr an den dienstlichen Wohnsitz oder an den tatsächlichen Wohnort, erhalten die Beamten Bezirkstagegeld nach Nr. 32 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 — RBB. S. 192 —.

(2) Bei mehrtägigen Dienstreisen mit auswärtiger Übernachtung werden vom ersten Tage ab und für den Rückreisetag an Stelle des gesetzlichen Tage- und Übernachtungsgeldes ermäßigte Vergütungen (Pauschvergütungen) gewährt. Die Pauschvergütung beträgt

in Stufe	für den ersten Tag und die folgenden Tage	für den Rückreisetag	
		DM	DM
II	18,50	10,—	
III	16,—	8,50	
IV	15,—	8,—	
V	14,—	7,50	

(3) Für Empfänger von Beschäftigungstagegeld oder Trennungentschädigung treten an die Stelle der Vergütungen nach Abs. 1 und 2 die folgenden Pauschvergütungen:

in Stufe	bei Dienstreisen von			bei mehrtägigen Dienstreisen mit auswärtiger Übernachtung	
	mehr als 6 Std.	mehr als 8 Std.	mehr als 12 Std.	für den ersten Tag und die folgenden Tage	für den Rückreisetag
	DM	DM	DM	DM	DM
II	2,70	4,90	7,—	14,30	5,80
III	2,—	3,70	5,30	12,20	4,70
IV	1,90	3,50	5,—	11,60	4,60
V	1,80	3,30	4,70	11,—	4,50

Daneben werden Beschäftigungstagegeld und Trennungentschädigung ungekürzt gezahlt.

Für Beamte, die einen Verpflegungszuschuß nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen oder Trennungentschädigung in Höhe des Verpflegungszuschusses erhalten, entfällt dieser Zuschuß für die Tage, an denen sie nicht am Beschäftigungsstandort tätig werden (Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Abordn. Best.). Werden sie am Beschäftigungsstandort tätig, so werden auf die zustehende Reisekostenvergütung (Abs. 1 und 2) bei Abwesenheit von

	bei Verheiraten		bei Ledigen	
	DM	DM	DM	DM
mehr als 6 bis 8 Stunden	0,60	0,40		
mehr als 8 bis 12 Stunden	0,90	0,50		
mehr als 12 Stunden	1,20	0,70		

angerechnet.

(4) Steht einem Beamten Beschäftigungsreisegegeld oder Trennungentschädigung in Höhe des Beschäftigungsreisegegeldes zu, so entfallen diese Vergütungen, falls nach Abs. 1 volles Bezirkstagegeld gezahlt wird. Die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung am Beschäftigungsstandort werden erstattet.

(5) Bei Dienstreisen vom Geschäftsort aus wird neben dem Bezirkstagegeld nach Abs. 1 bzw. den Pauschvergütungen nach Abs. 2 oder 3 eine weitere Vergütung nicht gewährt. Wird bei der Dienstreise eine Übernachtung außerhalb des Geschäftsorts notwendig und erwachsen dem Beamten dadurch an beiden Orten Kosten für Unterbringung, so erhält er außerdem das Übernachtungsgeld nach Abschn. II B des Reisekostengesetzes. Die Notwendigkeit der Übernachtung ist in der Reisekostenrechnung zu begründen.

(6) Zur Vermeidung von Liegezeiten an arbeitsfreien Tagen kann die Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort angeordnet werden. Für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort werden die notwendigen baren Auslagen erstattet.

§ 3

Pauschvergütung bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnorts

Bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnorts erhalten die Beamten bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von der Dienststelle oder Wohnung

- a) von mehr als 6 bis 8 Stunden 1,80 DM,
b) von mehr als 8 Stunden 3,00 DM.

§ 4

Sonstige Pauschvergütungen

(1) Beamte mit privateigenem, nicht anerkanntem Kraftfahrzeug erhalten für die Mitnahme von Feldvermessungsgeräten, die wegen ihrer Ausmaße außerhalb des Fahrzeugs befördert werden müssen oder für die Beförderung schweren Festlegungsmaterials (z. B. TP-Pfeiler und -Platten) eine Entschädigung in Höhe der in § 36 Abs. 1 der Kraftfahrzeugbestimmungen angegebenen Mitnahmevergütung. Die Entschädigung wird bei Mitnahme von Feldvermessungsgeräten und Beförderung von Festlegungsmaterial nur einmal gewährt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Beförderung durch ein anderes Beförderungsmittel zweckmäßiger oder billiger ist.

(3) Für das Benutzen eines privateigenen Fahrrades für die Fahrten zur Erreichung der einzelnen Arbeitsstellen vom Geschäftsort aus wird eine Entschädigung gewährt, sofern die Benutzung im dienstlichen Interesse liegt. Der Tagessatz beträgt für

- a) Fahrräder = 0,50 DM je Arbeitstag,
höchstens 12,— DM
im Monat,

b) Fahrräder mit Hilfsmotor = 1,00 DM je Arbeitstag,
höchstens 24,— DM
im Monat.

Neben dieser Entschädigung dürfen für diese Fahrten Fahrkosten für öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht erstattet werden.

§ 5

Reisekosten bei Dienstreisen zur Dienstaufsicht und zur Ausführung von Prüfungsvermessungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung bei Dienstreisen zur Ausübung der Dienstaufsicht oder zur Ausführung von Prüfungsvermessungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1962

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erkens

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

822

**Fünfter Nachtrag
zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes Rheinprovinz
vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990)**

Vom 29. März 1962

1. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990), § 5 Abs. 4 und 6, erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zusammensetzung der Organe gelten die in den Absätzen 5 bis 8 enthaltenen Bestimmungen. [§ 17 des Selbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 (GS. NW. S. 839) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 16. Februar 1952 (GV. NW. S. 85).]“

„(6) Die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sollen sich wie folgt aufgliedern:

vier Vertreter des Städte- und Landkreistages Nordrhein-Westfalen,
zwei Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes,
ein Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen,
zwei Vertreter des Gemeindetages Nord-Rhein,
ein Vertreter des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
ein Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland,
ein Vertreter der Haushaltungsvorstände.“

2. Diese Änderung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

3. Diese Änderung wurde von der 7. Vertreterversammlung — 2. Wahlperiode — am 29. März 1962 beschlossen.

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung beschlossene Fünfte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungs-

verbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 wird gemäß § 894a Absatz 1 in Verbindung mit § 681 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Mai 1962
II A 1 — 3211.3 —

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage
Leeven

Bekanntmachung

Der vorstehende Fünfte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 12. Juli 1962

Gemeindeunfallversicherungsverband
Rheinprovinz

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Kleeb

Der Vorsitzende des Vorstandes
Lohmar

— GV. NW. 1962 S. 458.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1901 — A III E 3436 — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Vereinigte Kleinbahnen GmbH. in Frankfurt (Main) die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern bis zum 31. Dezember 1962 verlängert.

Düsseldorf, den 29. Juni 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage
Dr. Beine

— GV. NW. 1962 S. 458.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW.)

Die Firma Bagel hat mit der Auslieferung des Grundwerks der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes begonnen. Bis Mitte August werden alle Bezieher im Besitz der Sammlung sein.

Die Ergänzungslieferung für das I. und II. Quartal 1962 (Stand 1. 6. 1962) wird unmittelbar anschließend ausgeliefert werden.

— GV. NW. 1962 S. 458.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.